

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 29.05.2013
Beschluss-Nr.: 16-05/13

Beschlussvorlage:

Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffen zur Schöffenwahl 2013, Legislaturperiode 2014-2018

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 in der derzeit geltenden Fassung
- Gerichtsverfassungsgesetz (BGBl I, S. 1077) in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über die Neuordnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes im Land Brandenburg (BbgGerNeuOG) vom 14.06.1993; GVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.75, zuletzt geändert 21.01.13, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung:

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen hat die Gemeinde Zeuthen, gemäß den geltenden Vorschriften, in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für die Schöffenwahl an das Amtsgericht Königs Wusterhausen aufzustellen.

Mit Schreiben vom 20.12.2012 vom Landgericht Cottbus ist die Gemeinde Zeuthen aufgefordert worden, mindestens 8 Personen für dieses Ehrenamt vorzuschlagen. Im Amtsblatt Nr. 10 der Gemeinde Zeuthen vom 14.11.2012 wurden die Bürgerinnen und Bürger von Zeuthen aufgerufen, sich bei bestehendem Interesse zu bewerben.

Es sind bis zum 31.03.2013 insgesamt 12 Bewerbungen eingegangen.

Zur Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste bedarf es, nach § 36 (1) GVG der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Nach Beschlussfassung über die Vorschlagsliste wird diese für die Dauer einer Kalenderwoche zur Möglichkeit des Einspruches gegen einzelne Personen, öffentlich aufgelegt. Der Zeitpunkt der Auflegung wird öffentlich bekannt gemacht.

Diese Auflegung soll bis zum 30.06.2013 abgeschlossen sein.

Die aufgelegte Vorschlagsliste wird mit den gegebenenfalls eingegangenen Einsprüchen und Erklärungen sowie des Nachweises der Bekanntmachung über die Auflegung an die zuständige Richterin am Amtsgericht Königs Wusterhausen übersandt.

Die Wahl der Schöffen aus den Vorschlagslisten erfolgt durch einen Wahlausschuss am Amtsgericht.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen stimmt der als Anlage dieser Beschlussvorlage beiliegenden Vorschlagsliste zur Wahl und Berufung der Schöffen für das Amtsgericht Königs Wusterhausen zu.

Anlage:

Vorschlagsliste zur Wahl und Berufung der Schöffen für die Schöffenwahl 2013

Zeuthen, 22.04.2013

Einreicher: Bürgermeisterin,
Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am :

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

Sitzung am: 29.05.2013
Beschluss-Nr. 17-05/13

Beschlussvorlage

Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Zeuthen -Kita-Satzung-

Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.März 2013 (GVBl.I/13, [Nr.09]),
- Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19.02.1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.Juli 2009 (BGBl.I S. 2353),
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) vom 27.Juni 2004(GVBL.I/04, Nr.16, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.Juli 2010,
- Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 14.Dezember 2006 (BGBl. S.3134), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.April 2013 (BGBl. I S.795),
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.November 2012 (GVBl.I/12 [Nr.37])
- Grundsätze der Kindertagesbetreuung im Landkreis Dahme-Spreewald gemäß den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung vom 17.12.2003 (BV 2004/165 des Jugendhilfeausschusses des LDS vom 06.10.2004)

Begründung:

Die Gemeindevertretung beschloss am 08.12.2010 (BV 90-12/10) die 2.Änderung zur Kita-Gebührensatzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Tagespflege vom 24.09.2008. Die Elternbeiträge wurden nicht neu festgesetzt.

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg schreibt vor, dass Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren sind.

Seit der letzten Kalkulation der Benutzungsgebühren im Jahr 2008 gab es erhebliche Steigerungen der Betriebskosten (Sachkosten und Personalkosten) der Kindertagesstätten. Das Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken. Entsprechend des Kindertagesstättengesetzes für das Land Brandenburg sind die Eltern an den Kosten der Kinderbetreuung angemessen zu beteiligen. Die vorliegende Satzung wurde in den Kitaausschüssen und im Hortausschuss mit den Eltern besprochen. Alle Elternvertretungen gaben ein positives Votum für die Kita-Satzung ab.

Am 12.03.2013 und am 30.04.2013 wurde die Kita-Satzung im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie beraten und von diesem empfohlen. Am 02.05.2013 gab es eine Beratung der Kita-Satzung im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum. Der Ausschuss gab keine Empfehlung der Kita-Satzung zur Beratung in der Gemeindevertretung.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der neuen Kita-Satzung wird insgesamt mit höheren Einnahmen für die Gemeinde Zeuthen als nach der alten Satzung gerechnet, obwohl sozialverträgliche Entlastungen für Mehrkindfamilien vorgesehen sind. Der Haushaltsansatz des Jahres 2013 wird durch die Inkraftsetzung der neuen Kita-Satzung zum 01.08.2013 (geplant 01.01.2013) voraussichtlich nicht erreicht werden. Eine exakte Ausweisung der Einnahmen zum heutigen Zeitpunkt ist noch nicht möglich. Mögliche Einnahmeverluste müssen durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten und zur Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Zeuthen -Kita-Satzung- zum 01.08.2013. Die Gebührentabellen 1.1 bis 1.3 vom 03.05.2013 sind Bestandteil der Satzung. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung zur Kita-Gebührensatzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Gemeinde Zeuthen vom 24.09.2008 vom 08.12.2010 außer Kraft.

Anlagen:

- Satzungstext mit Stand vom 03.05.2013 (Anlage zur BV)
- Gebührentabellen 1.1, 1.2 und 1.3 mit Stand vom 03.05.2013 (Anlagen zur BV)
- Erläuterung zur Kita-Satzung mit Stand vom 03.05.2013
- Synopse zur Kita-Satzung mit Stand vom 03.05.2013
- Kalkulation der Platzkosten mit Stand vom 01.03.2013
- Berechnung Mindestbedarf mit Stand vom 03.05.2013
- Rechenbeispiele mit Stand vom 03.05.2013

Zeuthen, 07.05.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Kinder, Schule, Soziales und Vereine

Im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie beraten und empfohlen am: 12.03.2013 und 30.04.2013

Im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum beraten am: 02.05.2013

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am:

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 29.05.2013
Beschluss-Nr. 18-05/13

Beschlussvorlage

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 "Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden" - Abwägung zu Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], S. 1)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)

Begründung:

Zum Entwurf 07/2012 der Änderung des Bebauungsplanes erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Einräumen der Möglichkeit für die Öffentlichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Planung zu äußern. Daraufhin führten Stellungnahmen von Bürgern und von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu einer Änderung des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes. Auf Grundlage des geänderten Entwurfes der Bebauungsplanänderung (01/2013) erfolgte die öffentliche Auslegung sowie die erneute Beteiligung von berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, woraus sich kein weiterer Änderungsbedarf an der Planung ergibt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt über die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die sich im Rahmen der Beteiligung zu den Entwürfen 07/2012 sowie 01/2013 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 "Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden" beteiligt haben

Anlage:

- Übersicht eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf 07/2012 sowie zum Entwurf 01/2013 der B-Planänderung

Zeuthen, 05.04.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Im Bauausschuss beraten und empfohlen am: 16.04.2013
Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am:

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 29.05.2013
Beschluss-Nr. 19-05/13

Beschlussvorlage

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 "Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden" - Satzungsbeschluss

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], S. 1)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)

Begründung:

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit erfolgte zu den Entwürfen 07/2012 und 01/2013. Nunmehr kann der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 "Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden" in der Fassung 04/2013 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Anlagen:

- Planzeichnung und textliche Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 "Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden", Fassung 04/2013
- Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 002 "Erster Zeuthener Gewerbepark der Handwerker und Gewerbetreibenden", Fassung 04/2013

Zeuthen, 05.04.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Im Bauausschuss beraten und empfohlen am: 16.04.2013
Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am:

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 29.05.2013
Beschluss-Nr. 20-05/13

Beschlussvorlage

Städtebaulicher Rahmenplan Zentrum Miersdorf - Abwägung zu Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], S. 1)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)
- Beschluss der Gemeindevertretung Zeuthen Nr. 51-09/10 vom 01.09.2010

Begründung:

Gemäß Beschluss 51-09/10 vom 01.09.2010 der Gemeindevertretung Zeuthen wurde für das Ortszentrum Miersdorf ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet.

Die Öffentlichkeit wurde in zwei Stufen an der Planung beteiligt. Der Entwurf des städtebaulichen Rahmenplanes (Stand 21.05.2012) wurde zusammen mit dem Entwurf des städtebaulichen Rahmenplanes für den Zentrumsbereich Zeuthen im Bürgerforum am 31.05.2012 in der Cafeteria der Gesamtschule "Paul Dessau" vorgestellt und diskutiert. Vom 19.11. bis 21.12.2012 hatte die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Rahmenplanentwurfes (Stand 31.10.2012) in der Gemeindeverwaltung die Gelegenheit zur Einsichtnahme und zu Stellungnahmen. Zudem erhielten wichtige Behörden den Entwurf des städtebaulichen Rahmenplanes (Stand 31.10.2012) zur Stellungnahme.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Rahmen der Abwägung zu behandeln. Das Ergebnis fließt in den städtebaulichen Rahmenplan ein. Die Einsender werden über das Ergebnis der Abwägung unterrichtet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum städtebaulichen Rahmenplan Zentrum Miersdorf (Entwurf 31.10.2012) eingegangenen Stellungnahmen gemäß Übersicht in der Anlage.

Anlage:

- Tabellarische Übersicht mit Abwägungsvorschlägen

Zeuthen, 05.04.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Im Bauausschuss beraten und empfohlen am: 16.04.2013

Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am:

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen

DRUCKSACHE

DER GEMEINDEVERTRETUNG ZEUTHEN

Sitzung am: 29.05.2013
Beschluss-Nr. 21-05/13

Beschlussvorlage

Städtebaulicher Rahmenplan Zentrum Miersdorf - Beschluss des Rahmenplanes

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], S. 1)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)
- Beschluss der Gemeindevertretung Zeuthen Nr. 51-09/10 vom 01.09.2010

Begründung:

Gemäß Beschluss 51-09/10 vom 01.09.2010 der Gemeindevertretung Zeuthen wurde für das Ortszentrum Miersdorf ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet. Die Bearbeitung erfolgte parallel zur Überarbeitung des städtebaulichen Rahmenplanes Zentrum Zeuthen.

Durch den städtebaulichen Rahmenplan soll für die Gemeinde eine Handlungsgrundlage für die städtebauliche Entwicklung im Zentrum Miersdorf in den kommenden 10 bis 15 Jahren geschaffen werden. Der städtebauliche Rahmenplan enthält entsprechende Planungsvorschläge und Maßnahmeempfehlungen. Er soll unter anderem die Grundlage bilden für die Aufstellung von Bauleitplänen, für die Prioritäten und die Vorbereitung kommunaler Investitionen, für die Beantragung von Fördermitteln und für die Beratung von Bürgern und Investoren. Damit kann der städtebauliche Rahmenplan einen gezielten und effektiven Mitteleinsatz der Gemeinde unterstützen und Anstöße für private Investitionen im Zentrum Miersdorf geben.

Die Bearbeitung des städtebaulichen Rahmenplanes erfolgte schrittweise. Zwischenergebnisse wurden im Ausschuss für Ortsentwicklung beraten. Die Ergebnisse der Abwägung über die Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung wichtiger Behörden sind in den städtebaulichen Rahmenplan eingeflossen.

Nunmehr kann der städtebauliche Rahmenplan als Selbstbindung durch die Gemeindevertretung beschlossen werden und bildet künftig einen Handlungsrahmen für die Arbeit der Gemeindeverwaltung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt den "Städtebaulichen Rahmenplan Zentrum Miersdorf" (Stand 31.03.2013) als Grundlage für die weitere Entwicklung des Miersdorfer Ortszentrums.

Anlage:

- Städtebaulicher Rahmenplan Zentrum Miersdorf, Stand 31.03.2012

Zeuthen, 05.04.2013

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung
Im Bauausschuss beraten und empfohlen am: 16.04.2013
Im Hauptausschuss beraten und empfohlen am:

Ergebnis der GVT:

<input type="checkbox"/>	beschlossen
<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zurückgezogen